

Weisung 202511002 vom 11.11.2025 – Einführung eines gemeinsamen Fachkonzeptes für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen und bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Laufende Nummer: 202511002

Geschäftszeichen: KPI2 – 5392.113 / 1921.4 / 1763

Gültig ab: 11.11.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung

Für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen und bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX wurden einheitliche Standards zur Leistungsdurchführung und Qualitätssicherung entwickelt, die sich in einem neuen Fachkonzept Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich wiederfinden.

1. Ausgangssituation

Die fachlichen Anforderungen an das Eingangsverfahren (EV) und den Berufsbildungsbereich (BBB) wurden bisher in zwei Fachkonzepten für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und die anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX (aLa) gesondert definiert. Unter Berücksichtigung aktueller gesetzlicher Rahmenbedingungen und der Gesamtstrategie der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde ein neues Fachkonzept EV/BBB erarbeitet, welches weiterführende Ziele verfolgt:

- Qualität der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen erhöhen,



- die Durchlässigkeit hin zum allgemeinen Arbeitsmarkt steigern,
- Prozesse zur Zusammenarbeit und Qualitätssicherung harmonisieren und optimieren.

In einem strukturierten Dialogprozess unter Beteiligung interner und externer Fachexperten sowie dem BMAS wurde ein einheitliches Fachkonzept für EV und BBB erarbeitet. Im weiteren Verlauf wurde auch die betroffene Personengruppe durch Werkstattträte und „Starke Frauen machen“ eingebunden.

Mit diesem harmonisierten Fachkonzept, welches für WfbM und aLa gleichermaßen gilt, werden vergleichbare Standards zur Leistungsdurchführung und Qualitätssicherung festgelegt. Im Zuge dessen werden auch die Prozesse der Anerkennung von WfbM und Zulassung von aLa harmonisiert sowie eine bundeseinheitliche Fahrkostenregelung für den Gruppenfahrdienst eingeführt. Die stärkere Ausrichtung des Berufsbildungsbereiches auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die insgesamt stärkere Ausrichtung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen die Durchlässigkeit und tragen insgesamt zu einem inklusiven Arbeitsmarkt bei. Diese Maßnahmen und Veränderungen entsprechen ebenfalls den Anforderungen des Bundesrechnungshofes.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Einführung des neuen Fachkonzeptes EV/BBB wird es wesentliche inhaltliche Neuerungen geben:

- Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und Anforderungen an EV/BBB mit dem Ziel, den Übergang in den allgemeinen AM zu erleichtern:
 - Erweiterung der Qualifizierungsstufen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf,
 - ein aufbauendes System orientiert an anerkannten Ausbildungsrahmenplänen,
 - Erwerb von anerkannten Qualifizierungsbausteinen und Validierung von Berufsabschlüssen,
 - Mobilitätstrainings,
- Stärkerer Fokus auf Qualitätssicherung und Übergangsmanagement durch die Einführung eines Qualitätszirkels für die trägerübergreifende Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden,



- Abschluss von Zielvereinbarung mit verpflichtenden Inhalten (z.B. Praktika), Nachhaltung durch Einrichtungsbetreuung einschließlich vertraglichen Konsequenzen,
- Verbindliche Nutzung von EMAW inklusive neuer Berichtsformate,
- Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Abrechnung der Gruppenfahrdienste (siehe Weisung 202510001 vom 01.10.2025 – Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Abrechnung von Gruppenfahrdiensten bei Teilnehmenden des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs),
- Einführung von QLHB, um Standards zu setzen und Vergleichbarkeit herzustellen.

Das neuen Fachkonzept tritt ab 01.01.2026 in Kraft und wird zeitgleich mit dieser Weisung im Intranet und Internet veröffentlicht.

Für die Qualitätssicherung und das Übergangsmanagement wird ein so genannter „Qualitätszirkel“ eingeführt. Dieser übernimmt übergeordnete Aufgaben innerhalb der Einrichtung und fördert damit eine enge Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Reha-Trägern. Für die Ausgestaltung dieses Qualitätszirkels wird gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS), der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) zeitnah eine Arbeitshilfe erstellt.

Die Leistungserbringer werden mittels eines Informationsschreibens und einer virtuellen Veranstaltung durch KPI2 über die Veröffentlichung, wesentliche Inhalte und ihre damit verbundenen Pflichten in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten sind die WfbM (jeweilige Hauptwerkstatt) aufgefordert, ein Qualitäts- und Leistungshandbuch (QLHB) zu erstellen und bis zum 31.12.2026 einzureichen; diese lösen nach Freigabe die bisher vorhandenen Durchführungskonzepte in den WfbM ab. Die aLa sind zeitgleich aufgefordert, ihre bereits bestehenden QLHB entsprechend anzupassen und zum gleichen Zeitpunkt einzureichen. Für die Erstellung der QLHB wird den Leistungserbringern ein Orientierungsleitfaden als Anlage 3 zum Fachkonzept EV/BBB zur Verfügung gestellt.

Für die durchzuführende Prüfung der QLHB gibt es einen Prüfbogen (siehe Anlage 2 der Weisung). Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt prüft das Team OS-AMDL am Sitz der Regionaldirektion das QLHB auf Vollständigkeit und Aspekte der ursprünglichen Anerkennung (wie z.B. Personal, AZAV). Im zweiten Schritt erfolgt durch die



Regionaldirektion unter Einbindung der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit (Einrichtungsbetreuende) die fachlich inhaltliche Prüfung unter anderem der Maßnahmedurchführung EV/BBB. Ein verbesserter Betreuungsumfang ist mit Blick auf Wirkung und Wirtschaftlichkeit von der fachlich zuständigen Stelle (RD) zu prüfen und mit Freigabe des QLHB ein verbindlicher Personalschlüssel festzulegen. Die Koordination der Prüfung und die Freigabe/Zulassung der QLHB erfolgt durch den oben benannten OS.

Die Prüfungen der QLHB sind bis zum 31.12.2027 abzuschließen. Das geprüfte und freigegebene/zugelassene QLHB dient der Vergleichbarkeit der Leistungsdurchführung und Qualitätssicherung. Die Prüfung der QLHB sind mittels eines Monitorings nachzuhalten und zu überwachen.

Die Umsetzung des Fachkonzeptes EV/BBB durch den Leistungserbringer sollte spätestens mit Freigabe/Zulassung des QLHB abgeschlossen sein. Für noch nicht realisierbare (Detail-) Anpassungen wie z.B. die Einführung von Zertifikatslehrgängen (Qualifizierungsbausteinen) hat der Leistungserbringer einen konkreten Zeitplan vorzulegen. Die Umsetzung ist vom Einrichtungsbetreuenden zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

Mit Einführung des Fachkonzeptes EV/BBB wird der Kommunikationsweg EMAW zur verbindlichen Nutzung für WfbM erklärt (siehe fachliches Infopaket EMAW). Hiermit wird der digitale Austausch auch zwischen den WfbM und den Agenturen für Arbeit ermöglicht und die Datenqualität insgesamt (insbesondere des Verbleibs) gesteigert. Die hierfür neu eingeführten Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV) vereinfacht das Verfahren insgesamt.

Die Zielvereinbarung mit dem Leistungserbringer ist mit dem Inkrafttreten des Fachkonzeptes EV/BBB initiativ durch den Einrichtungsbetreuenden der Agentur für Arbeit gemeinsam mit dem Leistungserbringer zu erarbeiten und abzuschließen (siehe Anlage „Musterzielvereinbarung“). Diese ist im Dokumentenmanagementsystem E-Akte unter dem Aktentyp 2028 „EV/BBB“ Aktensegment „Zielvereinbarung“ abzulegen. Im Rahmen der Zielnachhaltung sind die Fortschritte der Umsetzung bzw. erforderliche Anpassungen zur Zielvereinbarung zu dokumentieren und ebenfalls in der E-Akte abzulegen. Zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ist die RD über den Umsetzungsstand / Erreichungsgrad zu informieren. Das Monitoring zum Umsetzungsstand / Erreichungsgrad der abgeschlossenen Zielvereinbarungen ermöglicht eine Prozessmessung zum neuen Fachkonzept EV/BBB.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher,
- prüfen im zweiten Schritt die eingereichten QLHB fachlich-inhaltlich unter Einbindung der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit (Einrichtungsbetreuende) gemäß des Fachkonzeptes EV/BBB und des Prüfbogens (siehe Anlage 2 der Weisung),
- richten für die Prüfung der QLHB und die Umsetzung des FK EV/BBB durch die Leistungserbringer ein geeignetes Monitoring ein und unterrichten die Zentrale halbjährlich hierüber,
- berichten ab Januar 2027 jährlich mittels eines zentral vorgegebenen Monitorings über die Umsetzungsstände / Erreichungsgrade und Erfahrungen im Kontext „Zielvereinbarung“ mit dem Leistungserbringer an die Zentrale

Die Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agenturen für Arbeit

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher,
- prüfen im zweiten Schritt, bei Einbindung durch die RD, die eingereichten QLHB fachlich-inhaltlich gemäß des Fachkonzeptes EV/BBB und des Prüfbogens (siehe Anlage 2 der Weisung),
- schließen mit dem jeweiligen Leistungserbringer eine jährliche Zielvereinbarung (Anlage 3 der Weisung) gemäß des Fachkonzeptes EV/BBB ab und halten diese entsprechend nach,
- beteiligen sich an der Einrichtung des Qualitätszirkels beim Leistungserbringer und arbeiten entsprechend den Vorgaben 1.6.4 des Fachkonzeptes EV/BBB mit,
- legen die abgeschlossenen bzw. angepassten Dokumente „Zielvereinbarung“ und die Dokumentation der Zielnachhaltung in der E-Akte ab und leiten die Ergebnisse (Umsetzungsstände / Erreichungsgrade und Erfahrungen im Kontext „Zielvereinbarung“) zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres an die RD weiter.
- prüfen nach Freigabe/Zulassung des QLHB die Umsetzung der fachlichen Vorgaben des Fachkonzeptes EV/BBB, dokumentieren den Fortschritt in der E-Akte unter dem Aktentyp 2028 „EV/BBB“ im Aktensegment „QLHB“ und informieren bei Nichtumsetzung hierrüber die Regionaldirektionen,



- stellen sicher, dass die Informationen zum Austritt und Verbleib im Anschluss an die Maßnahme im IT-Fachverfahren COSACH auf der Registerkarte „Förderdaten IV“ erfasst werden.

Die Teams Arbeitsmarktdienstleistung der Operativen Services am Sitz der Regionaldirektionen

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher,
- sind für die Koordinierung der Prüfung der QLHB und für deren Freigabe/Zulassung zuständig,
- prüfen im ersten Schritt die eingereichten QLHB gemäß des Fachkonzeptes EV/BBB und des Prüfbogens (siehe Anlage 2 der Weisung), koordinieren das Prüfverfahren und stellen die fachlich-inhaltliche Einbindung der zuständigen Regionaldirektion sicher,
- setzen die Regionalen Einkaufszentren und jeweils zuständigen Agenturen für Arbeit über die finale Freigabe/Zulassung des QLHB schriftlich in Kenntnis und stellen die finale Fassung des QLHB den Regionalen Einkaufszentren zur Verfügung,
- legen das freigegebene/zugelassene QLHB in der E-Akte unter dem Aktentyp 2028 „EV/BBB“ im dafür anzulegenden Aktensegment „QLHB“ ab bzw. übersenden das QLHB zur Ablage an die für den Leistungserbringer zuständige Agentur,
- informieren halbjährlich die jeweilige Regionaldirektion über den Stand der Prüfungen.

Die Regionalen Einkaufszentren

- beachten die Weisung und
- machen freigegebene QLHB zum Vertragsgegenstand künftiger Preisverhandlungen.

4. Info

Für die Entscheidung im Einzelfall bietet sich die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) über eine Sozialmedizinische Beratung gemäß „Praxisleitfaden zur Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD)“ an, welcher in der [Weisung 202507008](#) vom 18.07.2025 – Änderung der Einschaltung des Ärztlichen Dienstes“ veröffentlicht wurde. Für die Einschaltung des BPS bieten sich bei Besprechungsbedarf die Dienstleistungen Fallbesprechung oder Frag den BPS, ansonsten die Psychologische Begutachtung an.



5. Haushalt

Beteiligt

6. Beteiligung

Der HPR wurde beteiligt.